

Übersicht der gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a BauGB zur 5. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Altgolßen" vom Oktober 2021 beteiligten betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden							
Nr.	Behörden/TöB	Fachbereich	Straße Hnr	PLZ	Ort	Beteiligt mit Schreiben vom	Antwortschreiben vom
1	GDMcom GmbH		Maximilianallee	04129	Leipzig	15.11.2021	16.11.2021
2	Jobcenter Landkreis Dahme-Spreewald		PF 1226	15702	Königs Wusterhausen	15.11.2021	18.11.2021
3	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Standort Kolkwitz	PF 15 60 54	03060	Cottbus	15.11.2021	18.11.2021
4	Landesamt für Soziales und Versorgung		Lipezker Str. 45, Haus 5	03048	Cottbus	15.11.2021	19.11.2021
5	GASCADE Gastranport GmbH					15.11.2021	19.11.2021
6	50Hertz Transmission GmbH	TG Netzbetrieb	Heidestraße 2	10557	Berlin	15.11.2021	25.11.2021
7	Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau	SB Anlagendokumentation/ Liegenschaften	Am Bahnhof 2	15926	Luckau	15.11.2021	25.11.2021
8	Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)		Frankfurter Str. 45	15907	Lübben	15.11.2021	29.11.2021
9	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe		Inselstraße 26	03046	Cottbus	15.11.2021	30.11.2021
10	Handelsverband Berlin-Brandenburg HBB		Fürstenwalder Poststr. 86	15234	Frankfurt (Oder)	15.11.2021	02.12.2021
11	Landesbetrieb Forst Brandenburg	untere Forstbehörde, Oberförsterei Luckau	Nordpromenade 19	15926	Luckau	15.11.2021	03.12.2021
12	Landesamt für Bauen und Verkehr		PF 10 07 44	03007	Cottbus	15.11.2021	06.12.2021
13	Landesamt für Umwelt	Abteilung technischer Umweltschutz 2	PF 60 10 61	14410	Potsdam	15.11.2021	06.12.2021
14	Stadt Baruth/Mark	Bauamt	Ernst-Thälmann-Platz 4	15837	Baruth/Mark	15.11.2021	06.12.2021
15	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR		Lindenstraße 34	14467	Potsdam	15.11.2021	07.12.2021

16	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	Geschäftsbereich Facilitymanagement, Liegenschaftsmanagement	Juri-Gagarin-Str. 17	03046	Cottbus	15.11.2021	13.12.2021
17	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8	14467	Potsdam	15.11.2021	14.12.2021
18	Deutsche Telekom Technik GmbH		Dresdner Str. 78	01445	Radebeul	15.11.2021	14.12.2021
19	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Ref. B2 - Ländliche Neuordnung	Karl-Marx-Straße 21	15926	Luckau	15.11.2021	15.12.2021
20	Landkreis Dahme-Spreewald	Bauordnungsamt, Bauleit- und strategische Planung	Brückenstraße 41	15711	Königs Wusterhausen	15.11.2021	15.12.2021
21	Landesbetrieb Straßenwesen	Dezernat Planung Süd, Dienststätte Wünsdorf	Am Baruther Tor 12	15806	Zossen	15.11.2021	15.12.2021
22	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	Verkaufsmanagement	Am Baruther Tor 12, Haus 134/1	15806	Zossen	15.11.2021	17.12.2021
23	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum	Abt. Denkmalpflege	Wünsdorfer Platz 4-5	15838	Zossen	15.11.2021	-
24	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum	Abt. Bodendenkmalpflege	Juri-Gagarin-Str. 17	03046	Cottbus	15.11.2021	-
25	Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme/Berste"		Garrenchen Nr. 16	15926	Garrenchen	15.11.2021	-
26	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau		Am Bahnhof	15926	Luckau	15.11.2021	-
27	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)		PF 60 11 50	14411	Potsdam	15.11.2021	-
28	Zentraldienst der Polizei	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hauptalle 116/8	15838	Zossen - OT Wünsdorf	15.11.2021	-

29	NBB - Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh & Co. KG	Regionalcenter Süd	Nordparkstr. 30	03044	Cottbus	15.11.2021	-
30	Industrie- und Handelskammer Cottbus		Goethestraße 1	03046	Cottbus	15.11.2021	-
31	Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH		Nissanstr. 7	15926	Luckau	15.11.2021	-
32	Jagdgenossenschaft "Altgolßen Mahlsdorf"	Der Vorsitzende	Mahlsdorf 29 a	15938	Golßen	15.11.2021	-
33	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH	BVVG-Zentrale	Schönhauser Allee 120	10437	Berlin	15.11.2021	-
34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Ellerstraße 56	53119	Bonn	15.11.2021	-

Übersicht während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 5. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Altgolßen" vom Oktober 2021 eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit	Datum
/	/	/

Übersicht der ausgebliebenen Stellungnahmen

Nr. TÖB

23	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum
24	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum
25	Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme/Berste"
26	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
27	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
28	Zentraldienst der Polizei
29	NBB - Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh & Co. KG
30	Industrie- und Handelskammer Cottbus
31	Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH
32	Jagdgenossenschaft "Altgolßen Mahlsdorf"
33	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH
34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	GDMcom GmbH	<p>Stellungnahme vom 16.11.2021 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
2	Jobcenter Landkreis Dahme-Spreewald	<p>Stellungnahme vom 18.11.2021</p> <p>Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 15.11.2021 teile ich Ihnen mit, dass das Jobcenter Dahme-Spreewald Aufgaben seiner beiden Träger - Bundesagentur für Arbeit und Landkreis Dahme-Spreewald - im Rahmen des SGB II wahrnimmt und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Insofern verweise ich auf mögliche Stellungnahmen der in Rede stehenden Träger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
3	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	<p>Stellungnahme vom 18.11.2021</p> <p>der vorhandene aktuelle Leitungsbestand liegt Ihnen als Bestandsunterlagen bereits vor. Zu dem uns vorliegenden Entwurf gilt auch nach unserem heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme V90229/21 VS-O-B-G vom 26.08.2021.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
4	Landesamt für Soziales und Versorgung	<p>Stellungnahme vom 19.11.2021</p> <p>Hierzu möchte Ihnen mitteilen, dass das LASV von der beabsichtigten Maßnahme nicht betroffen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

5	GASCADE Gastranport GmbH	Stellungnahme vom 23.11.2021 Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastranport GmbH sowie OPAL Gastranport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsflächen wurden nachträglich separat über das BIL-Portal geprüft. Es ist kein Leitungsbestand betroffen.
6	50Hertz Transmission GmbH	Stellungnahme vom 25.11.2021 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
7	Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau	Stellungnahme vom 25.11.2021 im Plangebiet ist kein Leitungsbestand der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau vorhanden. Eine Leitungsverlegung im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Daher ist es nicht notwendig, die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bitte beachten Sie, dass sich im Baugebiet Leitungen anderer Medienträger befinden können. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

10	Handelsverband Berlin- Brandenburg HBB	Stellungnahme vom 02.12.2021 Rein vorsorglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 24.08.2021 zum Entwurfsstand 09.02.2021. Das Ziel ist es vorliegenden Entwurfes, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen, so dass ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ einschl. dazugehöriger Anlagen errichtet werden kann, hat sich nicht grundlegend geändert. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Hinweise und Bedenken. Die Belange des Handels werden nicht berührt. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
----	-------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

11	Landesbetrieb Forst Brandenburg	<p>Stellungnahme vom 03.12.2021 wie in meiner vorhergehenden Stellungnahme vom 14.09.2021 bereits formuliert, konnte ich feststellen, dass bei der geplanten Maßnahme Wald gemäß § 2 LWaldG direkt in Anspruch genommen wird. Unter Punkt 3.1 wird der Flächencharakter immer noch als landwirtschaftliche Brachfläche beschrieben. Es handelt sich tatsächlich um eine Waldfläche, da es im Lauf der letzten Jahre zu einer erheblichen natürlichen Sukzession kam. Bei weiteren Planungen ist immer davon auszugehen, dass stets eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart erforderlich ist. Die Fläche wurde im Februar 2021 komplett kahlgeschlagen, obwohl noch kein Waldumwandlungsbescheid vorliegt. Eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung kann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Beschreibung der Fläche unter Punkt 3.1 der Begründung wird redaktionell angepasst. Wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprachen mit der unteren Forstbehörde Ende Dezember 2021, wurde genehmigt im Januar 2022 Rodungsarbeiten vorzunehmen. Planierarbeiten, Arbeiten an Trassen und Fundamenten sowie Material zu lagern ist erst nach genehmigtem Waldumwandlungsantrag gestattet. Dieser kann erst im Zuge eines konzentrierten Baugenehmigungsverfahrens bearbeitet werden.</p>
----	--------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

12	Landesamt für Bauen und Verkehr	Stellungnahme vom 06.12.2021 Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger OPNV, bestehen gegen die vorliegende FNP-Änderung weiterhin keine Einwände. Ob und in welchem Umfang Belange der v. g. Bereiche im Einzelnen berührt sein könnten, wurde bzw. wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
----	------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

13	Landesamt für Umwelt	<p>Stellungnahme vom 06.12.2021</p> <p>Abteilung Technischer Umweltschutz - Belange Immissionsschutz</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>1. Planungsgrundsatz</u></p> <p>Die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Golßen wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.</p> <p>Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.</p>	
----	-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p><u>2.Sachstand</u> Die Stadt Golßen beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage im Ortsteil Altgolßen die Darstellung von Fläche für Landwirtschaft in sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zu ändern. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,6 ha und wird in zwei Geltungsbereiche aufgeteilt. Die Erschließung erfolgt über den kommunalen Teil der Dorfstraße. Nach Maßgabe des § 8 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Anpassung des FNP notwendig. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 06.09.2021 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Im Parallelverfahren erfolgt die Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altgolßen“.</p> <p><u>3.Fazit</u> Es bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes gegen die 5. Änderung des FNP keine Bedenken. Den Ausführungen in der Begründung zu Punkt 4.6 „Belange Luftfahrt/ Blendwirkung“ wird gefolgt. Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen des parallel verlaufenden, verbindlichen Bauleitplanverfahrens „Solarpark Altgolßen“ berücksichtigt und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter erörtert. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist</p> <p>Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 - Belange Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung ☒</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
14	Stadt Baruth/Mark	<p>Stellungnahme vom 06.12.2021 wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und teilen mit, dass Belange der Stadt Baruth/Mark nicht berührt sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

15	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	<p>Stellungnahme vom 07.12.2021 Wir verweisen auf unsere grundsätzlich zustimmende Stellungnahme vom 16.04.2021, die im übertragenen Sinn auch für diese Flächennutzungsplanänderung Gültigkeit behält. Die Stellungnahme füge ich dem Anhang bei. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Stellungnahme vom 16.04.2021 zum vhb. B-Plan "Solarpark Altgolßen"</p> <p>...</p> <p>FAZIT Unsere Bedenken werden zurückgestellt, wenn alle unter Pkt. 5.4. aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen letztendlich auch in die Satzung zum Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt werden. Darüber hinaus verweisen wir auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem Positionspapieres des NABU von 08/2020 und der Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung/BUND/NABU) vom 12.09.2020) sowie der Handlungsempfehlungen des MLUK (Presseinformation vom 19.03.2021) zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Alle unter Punkt 5.4 der Begründung des vhb. B-Plan "Solarpark Altgolßen" sind rechtsverbindlicher Bestandteil der am 22.11.2021 in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen beschlossenen Satzungsunterlagen.</p>
16	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	<p>Stellungnahme vom 13.12.2021 [X] Keine Einwände</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

17	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	Stellungnahme vom 14.12.2021 zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab: X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: X Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 14.12.2021 Im Plangebiet, dass von der Planänderung berührt wird befinden sich gegenwärtig keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Ursprünglich im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes abgegebene Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung der Baugebiete durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir bitten in diesem Zusammenhang eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
19	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Stellungnahme vom 15.12.2021 Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
20	Landkreis Dahme-Spreewald	Stellungnahme vom 15.12.2021 Untere Naturschutzbehörde gemäß: BauGB, BNatSchG ² <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Dem rechtserheblichen Hinweis der unteren Naturschutzbehörde aus der vorangegangenen Behördenbeteiligung wird im aktuellen Entwurf Rechnung getragen. Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ein Umweltbericht vor, der den Anforderungen des BauGB sowie den Grundsätzen des BNatSchG entspricht.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

		<p>Untere Wasserbehörde <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände</p> <p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG⁹ <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich folgende Altlastenstandorte gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG: Reg.-Nr., Ortsübliche Bezeichnung, Gemarkung, Flur, Flurstück 0332610096, Schweinezucht Altgolßen/Golßen, Altgolßen, 3, 89/2;88/3; 88/5; 87/1; 88/1; 92/1 0332610095, Stallanlage Altgolßen/Golßen, Altgolßen, 3, 198; 200; 202; 204; 125/3; 168/1 Die Hinweise der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum parallel laufenden Planverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Altgolßen" sind im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Die im Umweltbericht aufgeführten Bestimmungen und Hinweise sind zu beachten.</p> <p>Brandschutzdienststelle <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Landwirtschaftsamt

- Keine Einwände
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Landwirtschaftliche Flächen bzw. landwirtschaftliche Nutzungen sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Das neu dargestellte Sondergebiet (parallel laufendes Bebauungsplanverfahren "Solarpark Altgolßen") wird aus landwirtschaftlicher Sicht befürwortet. Eine Altlastverdachtsfläche soll umgenutzt werden und verfallene Gebäude bzw. Gebäudereste werden rückgebaut. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind sinnvoll und für Fauna und Flora nützlich. Sofern hier Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzung vorliegen, muss frühzeitig mit den entsprechenden Pächtern kommuniziert werden. Auf dem Flurstück 204 der Flur 2 in der Gemarkung Mahlsdorf bewirtschaftet derzeit die Agrargenossenschaft Golßen eG die Flächen. Ebenso frühzeitig sind auch die Eigentümer der betroffenen Ausgleichsflächen zu informieren.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.
Unabhängig der eventuell vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung liegen die Einverständnisse der Flächeneigentümer:innen (inklusive von Ausgleichsflächen) in Form von Pachtverträgen vor. Die Agrargenossenschaft Golßen eG wurde gesondert beteiligt.

		<p>Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>In der Begründung sollten die städtebaulichen Aspekte der Flächennutzungsplanänderung näher dargelegt werden und weniger das spezielle Projekt.</p> <p>Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (Planzeichnung - BImSchG; Begründung Punkt 8 - BauGB, PlanZV, BauNVO, BNatSchG BImSchG, BDgBO). Das Ergebnis der Abwägung ist unter Angabe des im Schriftkopf benannten Aktenzeichens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, referat GL 5, in Potsdam.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Unter Punkt 3.1 werden die städtebaulichen Aspekte der Flächennutzungsplanänderung redaktionell detaillierter beschrieben.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung sowie in der Begründung werden aktualisiert.</p>
21	Landesbetrieb Straßenwesen	<p>Stellungnahme vom 15.12.2021 nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) grundsätzlich zu. Die Erschließung erfolgt über den kommunalen Teil der Dorfstraße. Des Weiteren sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen zu erwarten. Aus heutiger Sicht werden keine Planungen oder Belange von Bundes- oder Landesstraßen berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
22	Brandenburgische Bodene Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	<p>Stellungnahme vom 17.12.2021 wir bedanken uns für die erneute Übersendung der Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Golßen. Im Ergebnis unserer Prüfung können wir Ihnen wieder mitteilen, dass im vorliegenden Verfahrensgebiet keine Flächen des WGT-Liegenschaftsvermögens und Bodenreformvermögens betroffen sind. Insofern geben wir auch diesmal eine Fehlmeldung ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>